

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GEWINNBETEILIGUNG DER KLASSISCHEN ER- UND ABLEBENSVERSICHERUNGEN - 2016 (GBKLV2016)

Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmungen

- § 1 Entstehung des Gewinnes
- § 2 Verteilung der Überschüsse über Gewinn- und Abrechnungsverbände
- § 3 Zuteilung der Gewinnanteile zu Ihrem Vertrag
- § 4 Zusammensetzung und Berechnung der Gewinnanteile
- § 5 Anspruch auf Gewinnanteile
- § 6 Prognoserechnungen

Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig.

Rückstellung für Gewinnbeteiligung

ist eine Rückstellung in unserer Bilanz, der jährlich Überschüsse in der vom Vorstand erklärten Höhe zugewiesen werden.

Bilanzstichtag

ist jener Stichtag, zu dem unsere Bilanz erstellt wird; das ist der 31.12. jedes Jahres. Zu diesem Stichtag werden Überschüsse der Rückstellung für Gewinnbeteiligung zugewiesen.

Beginn des Versicherungsjahres

ist der Jahrestag des in der Versicherungsurkunde angeführten Versicherungsbeginns (Beginns der Versicherungsdauer). An diesem Tag werden Ihrem Vertrag jährlich ab dem 3. Versicherungsjahr Gewinnanteile gutgeschrieben, sofern nach Maßgabe dieser Bedingungen ein Anspruch besteht.

§ 1 Entstehung des Gewinnes

Klassische Er- und Ablebensversicherungen sind in der Regel langjährige Versicherungsverträge. Um die Erbringung der vereinbarten Versicherungsleistung über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die Prämien vorsichtig kalkuliert. Vorsichtige Annahmen werden insbesondere hinsichtlich der Kapitalerträge (Verzinsung), der Sterblichkeit und der für die Verwaltung entstehenden Kosten getroffen. Regelmäßige Überschüsse sind die Folge der vorsichtigen Prämienkalkulation.

§ 2 Verteilung der Überschüsse über Gewinn- und Abrechnungsverbände

(1) Sie nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind. Ihre Lebensversicherung gehört dem in Ihrer Lebensversicherungsurkunde angeführten Gewinnverband an.

(2) An jedem Bilanzstichtag werden mindestens 85 % der im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Überschüsse, die auf den Gewinnverband Ihrer Lebensversicherung entfallen, der Rückstellung für die Gewinnbeteiligung zugewiesen.

§ 3 Zuteilung der Gewinnanteile zu Ihrem Vertrag

(1) Die auf Ihren Vertrag entfallenden Gewinnanteile werden auf Grundlage des für den Tarif Ihrer Lebensversicherung festgelegten Gewinnplans berechnet. Dieser Gewinnplan wurde auf Basis der Verordnung der Finanzmarktaufsicht über die Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung erstellt und der Finanzmarktaufsicht vorgelegt.

(2) An jedem Bilanzstichtag wird nach Maßgabe des folgenden § 4 die Höhe der auf Ihre Lebensversicherung entfallenden Gewinnanteile ermittelt. Diese Gewinnanteile werden vorerst der Rückstellung für Gewinnbeteiligung zugewiesen und am auf den Bilanzstichtag zweitfolgenden Beginn des Versicherungsjahres Ihrem Vertrag zugeteilt. Die erstmalige Zuteilung erfolgt somit zu Beginn des 3. Versicherungsjahres.

(3) Die Ihrem Vertrag zugeteilten Gewinnanteile werden verzinslich angesammelt und gleichzeitig mit einer fälligen Versicherungsleistung ausgezahlt. Eine gesonderte Auszahlung der Gewinnanteile ist nicht möglich.

Die Verzinsung erfolgt zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres. Als Zinssatz für die verzinsliche Ansammlung wird der für den Gewinnabrechnungsverband Ihres Lebensversicherungsvertrages für das jeweilige Versicherungsjahr deklarierte Zinssatz (Gesamtverzinsung) verwendet.

(4) Die Höhe der Gesamtverzinsung wird jährlich auf Grundlage der Höhe der Überschüsse, die im abgelaufenen Bilanzjahr erwirtschaftet wurden, festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht.

Die Bemessungsgrundlage für die Gewinnbeteiligung nach der Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung sowie die Gewinnanteilssätze und der Verteilungszeitraum werden jährlich im Anhang zum Jahresabschluss angeführt und

(5) Zum Ablauf Ihres Versicherungsvertrages oder bei Kündigung des Vertrages nach Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten werden Gewinnanteile, die bereits der Rückstellung für Gewinnbeteiligung zugewiesen jedoch Ihrem Versicherungsvertrag noch nicht zugeteilt wurden, vorzeitig ausbezahlt.

§ 4 Zusammensetzung und Berechnung Ihrer Gewinnanteile

(1) Jeder Gewinnanteil, dessen Höhe zu einem bestimmten Bilanzstichtag ermittelt wird (§ 3 Absatz 2), setzt sich aus einem Zinsgewinnanteil, einem Risikogewinnanteil und einem Kostengewinnanteil zusammen.

(2) Zinsgewinnanteil: Die garantierten Leistungen Ihrer Lebensversicherung sind mit dem Rechnungszinssatz kalkuliert. Dieser ist über die gesamte Vertragslaufzeit garantiert und muss unter Berücksichtigung der Höchstzinssatzverordnung der Finanzmarktaufsicht vorsichtig festgelegt werden. Aus diesem Grund können sich aus der Veranlagung des Sparanteiles Ihrer Prämien Kapitalerträge ergeben, welche die kalkulierte Verzinsung mit dem Rechnungszinssatz übersteigen. Aus diesen Kapitalerträgen ergibt sich der Zinsgewinnanteil.

Der Zinsgewinnanteil zum Bilanzstichtag wird auf Basis der in jenem Versicherungsjahr vorhandenen Deckungsrückstellung berechnet, in das der jeweilige Bilanzstichtag fällt. Dazu wird monatlich der Wert der Deckungsrückstellung zum Ende des Vormonates mit einem Zwölftel eines Prozentsatzes (Zinsgewinnsatz) multipliziert. Die Summe dieser so ermittelten Monatswerte ergibt den Zinsgewinnanteil. Der Zinsgewinnsatz wird jährlich festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht.

(3) Risikogewinnanteil: Risikogewinne entstehen, wenn die Ablebenswahrscheinlichkeit der Versicherten des Gewinn- oder Abrechnungsverbandes Ihrer Lebensversicherung im Durchschnitt niedriger ist, als bei der Kalkulation der garantierten Leistungen angenommen wurde.

Der Risikogewinnanteil wird als Prozentsatz (Risikogewinnsatz) des Risikoanteiles Ihrer Prämien berechnet, der in jenem Versicherungsjahr, in das der jeweilige Bilanzstichtag fällt, zur Deckung des Ablebensrisikos kalkuliert wurde.

(4) Kostengewinnanteil: Kostengewinne entstehen, wenn die für die laufende Vertragsverwaltung tatsächlich anfallenden Kosten geringer sind, als bei der Kalkulation der garantierten Leistungen angenommen wurde.

Der Kostengewinnanteil wird als Prozentsatz (Kostengewinnsatz) des Kostenanteiles Ihrer Prämien berechnet, der in jenem Versicherungsjahr, in das der jeweilige Bilanzstichtag fällt, zur Deckung der Verwaltungskosten kalkuliert wurde.

(5) Die Bemessungsgrundlage für die Gewinnbeteiligung nach der Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung sowie die Gewinnanteilssätze und der Verteilungszeitraum werden jährlich im Anhang zum Jahresabschluss angeführt und veröffentlicht (<https://www.keinesorgen.at/wir-ueber-uns>).

§ 5 Anspruch auf Gewinnanteile

(1) Auf Gewinnanteile haben Sie ab dem Zeitpunkt einen verbindlichen Anspruch, in dem diese Ihrem Vertrag zugeteilt wurden (§ 3 Absatz 2). Diese Gewinnanteile werden auch im Falle einer Kündigung bei einem Rückkauf gemeinsam mit dem Rückkaufwert ausbezahlt.

(2) Die Höhe der Ihrem Vertrag zugeteilten Gewinnanteile werden wir Ihnen in jedem Versicherungsjahr mitteilen.

§ 6 Prognoserechnungen

Prognoserechnungen über zukünftige Gewinnanteile, die wir für Ihren Vertrag erstellen, dienen lediglich der Illustration möglicher künftiger Entwicklungen. Sie beruhen auf Schätzungen der künftigen Überschüsse, die auf Grundlage der gegenwärtigen Verhältnisse erstellt wurden. Da künftige Entwicklungen nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden können, sind Zahlenangaben in solchen Prognoserechnungen stets unverbindlich.